

10. Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Gemeinde Blankenhof

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesbetreuung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V vom 29.01.2003 GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 226-1-9 beschließt die Gemeinde Blankenhof am **17.03.2010** die zehnte Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31.01.1996.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 2 (1) und (2) der Gebührensatzung vom 31.01.1996 wird mit folgendem Wortlaut geändert.

§ 2 Wortlaut der Änderung

Gebühren für die Kindertagesförderung in Einrichtungen sowie für die Förderung der Tagespflege

1. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt:

Ganztagesbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	349,00 €
ab 3 Jahre	169,00 €

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	271,00 €
ab 3 Jahre	102,00 €

Halbtagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	192,00 €
ab 3 Jahre	80,00 €

Auch in Zeiten von Schulferien gelten die vorher genannten Regelungen. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindereinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Für die stundenweise Betreuung (bis zu 10 Stunden monatlich) ist je Stunde ein Betrag von 5,00 € zu entrichten.

2. Die monatliche Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege beträgt:

Ganztagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	210,00 €
ab 3 Jahre	177,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	100,00 €

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	
bis zu 3 Jahre	136,00 €
ab 3 Jahre	115,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	64,00 €

Halbtagsbetreuung:

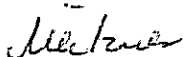
- Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	
bis zu 3 Jahre	103,00 €
ab 3 Jahre	79,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des § 2 (1) und (2) tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Die 9. Änderung der Gebührensatzung tritt am 31.03.2010 außer Kraft.

beschlossen am : 17.03.2010
angezeigt : 19.03.2010
ausgefertigt am : 22.03.2010
veröffentlicht am : 21.06.2010


Meitzner
Bürgermeister

